jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz (Stmk. GBezG) Fundstelle

Stmk. GBezG - Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 114/2020
3. § 0 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2020 wiederverlautbart durch LGBl. Nr. 86/2013
4. § 0 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2013

1. Abschnitt

§ 1 Anwendungsbereich

2. Abschnitt
Bezüge und Sonderzahlungen

§ 2 Ausgangsbetrag

§ 3 Anfall und Einstellung der Bezüge

§ 4 Sonderzahlung

§ 5 Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung

3. Abschnitt
Höhe der Bezüge der Organe, die nach der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 vorgesehen sind

§ 6 Bezug des Bürgermeisters

§ 7 Bezug des Vizebürgermeisters

§ 8 Bezug des Gemeindekassiers

§ 9 Bezug des Gemeindekassiers, wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht

§ 10 Bezüge der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder, der Obmänner der Ausschüsse, der Ortsvorsteher und solcher Gemeinderatsmitglieder, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut sind

§ 10a Bezugsfortzahlung

§ 11 Bestimmung der Einwohnerzahlen

4. Abschnitt
Höhe der Bezüge der Organe, die gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 vorgesehen sind

§ 12 Bezug des Bürgermeisters

§ 13 Bezug des Bürgermeisterstellvertreters

§ 14 Bezug der Stadträte

§ 15 Bezug der Mitglieder des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören

§ 16 Bezug der Bezirksvorsteher

§ 17 Bezug der Bezirksvorsteherstellvertreter

5. Abschnitt
Sonstige Ansprüche

§ 18 Vergütung der Aufwendungen

§ 19 Vergütung der Dienstreisen

6. Abschnitt
Pensionsversicherung der Bürgermeister sowie des Bürgermeisterstellvertreters und
der Stadtsenatsmitglieder der Landeshauptstadt Graz

§ 20 Pensionsversicherungsbeitrag

§ 21 Anrechnungsbetrag

§ 22 Anrechnung

7. Abschnitt

§ 23 Freiwillige Pensionsvorsorge der Bürgermeister sowie des Bürgermeisterstellvertreters und der Stadtsenatsmitglieder der Landeshauptstadt Graz

8. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 24 Verzichtsverbot

§ 25 Verfahren

§ 26 Verweise

§ 27 Verordnungen

§ 28 Vollziehung

§ 28a Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 32/2005

§ 28b Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 86/2013

§ 29 Inkrafttreten von Novellen

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 86/2013, LGBl. Nr. 114/2020

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at